

**Stiftungssatzung
der Waldbreitbacher Hospiz-Stiftung**

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen

Waldbreitbacher Hospiz-Stiftung

mit Sitz in Waldbreitbach.

2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige, öffentliche und kirchliche Stiftung des privaten Rechts.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gesundheitspflege, der Alten- und Behindertenhilfe sowie die Unterstützung Hilfsbedürftiger i.S.v. § 53 AO. Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke insbesondere durch
 - die Mittelbeschaffung für die palliative Versorgung und Hospizarbeit in den Einrichtungen der Waldbreitbacher Franziskanerinnen bzw. der Marienhaus Kranken- und Pflegegesellschaft mbH sowie anderer steuerbegünstigter Körperschaften,
 - die Förderung und Durchführung von Projekten der palliativen Versorgung sowie der Hospizarbeit,
 - Förderung einer der katholischen Werteordnung entsprechenden Sterbegleitung.

2. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke einer Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 100.000 EURO, das von den Stiftern aufgebracht und unmittelbar mit der staatlichen Anerkennung fällig wird.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftung). Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage zuführen, sofern dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen.
3. Die Stifter und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu vier Personen, welche von der Generaloberin der Waldbreitbacher Franziskanerinnen ernannt werden.
2. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können jederzeit, ohne Angabe von Gründen von der Generaloberin der Waldbreitbacher Franziskanerinnen abbestellt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende.
3. Die Vorstandsmitglieder fassen ihre Beschlüsse einstimmig. Sämtliche Beschlüsse werden protokolliert.
4. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums über die Verwendung der Stiftungserträge.
5. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

§ 8

Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Die Stiftung verfügt über ein Kuratorium, welches sich aus bis zu sieben Personen zusammengesetzt. Dem Kuratorium gehören als geborene Mitglieder der oder die Geschäftsführer/innen der Marienhaus Kranken- und Pflegegesellschaft, Waldbreitbach, sowie die jeweilige Generaloberin der Waldbreitbacher Franziskanerinnen an. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden von der Generaloberin der Waldbreitbacher Franziskanerinnen ernannt. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich.
2. Die Amtszeit beträgt für die nicht geborenen Mitglieder fünf Jahre.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende.
4. Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
5. Der Beschlussfassung durch das Kuratorium unterliegen insbesondere:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - b. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - c. Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungserträge,
 - d. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung und die Aufhebung der Stiftung.

§ 9

Sitzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in einer Sitzung, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
2. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen.
3. Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 10
Geschäftsjahr
Buchführung, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung führt eine Buchführung und stellt eine Jahresrechnung sowie einen Tätigkeitsbericht auf. Der Jahresabschluss ist jährlich unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen.

§ 11
Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt das Kuratorium.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss dem Zweck nach § 2 Abs. 2 möglichst nahe kommen.
3. Jeder Beschluss einer Satzungsänderung gemäß Absätze 1 und 2 bedarf der Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder, der Stifter sowie der Genehmigung durch die staatliche und kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 12
Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann über die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder, der Stifter sowie der Genehmigung durch die staatliche und kirchliche Aufsichtsbehörde.

§ 13

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Ausgleich der Verbindlichkeiten an die Marienhaus Kranken- und Pflegegesellschaft mbH, Waldbreitbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

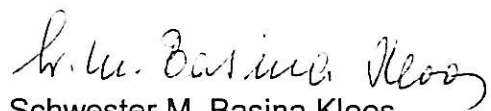
§ 14

Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

Unbeschadet der Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht gemäß dem Stiftungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz unterliegt die Stiftung der kirchlichen Aufsicht. Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bistum Trier.

Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte sind zu beachten.

Waldbreitbach, den 08.08.2003



Schwester M. Basina Kloos

Generaloberin der Franziskanerinnen BMVA



Christa Garvert

Geschäftsführerin der Marienhaus Kranken- und Pflegegesellschaft mbH



Rechtsanwalt Bernd Molzberger

Geschäftsführer der Marienhaus Kranken- und Pflegegesellschaft mbH